

# Richtlinien für die Beschäftigung und Vergütung wissenschaftlicher und studentischer Hilfskräfte an der Bergischen Universität Wuppertal vom 07.01.2008 in der Fassung vom 24.05.2022

1. Diese Richtlinien gelten für Wissenschaftliche Hilfskräfte mit einem Magister-, Diplom- oder Master-Abschluss oder einem Staatsexamen (im Weiteren: WHK), für Wissenschaftliche Hilfskräfte, die ein erstes Hochschulstudium (z.B. einen Fachhochschulstudiengang, einen Diplom I- oder einen Bachelor-Studiengang) erfolgreich abgeschlossen haben (im Weiteren: WHF), und wissenschaftliche Hilfskräfte vor Abschluss ihres Studiums (Studentische Hilfskräfte; im Weiteren: SHK).

## Wissenschaftliche Hilfskräfte (WHK)

2. a) <sup>1</sup>Für wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung und Lehre und hiermit zusammenhängende Verwaltungstätigkeiten können an der Bergischen Universität Wuppertal wissenschaftliche Hilfskräfte gemäß § 46 HG NW beschäftigt werden. <sup>2</sup>Die Aufgaben orientieren sich dabei an § 44 Abs. 1 S. 3 u. 4 HG NW.  
<sup>3</sup>WHK kann danach die Aufgabe übertragen werden, Studierenden Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen.  
<sup>4</sup>WHK werden mit dem Ziel der Förderung der eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifizierung beschäftigt. <sup>5</sup>Die vereinbarte Befristungsdauer des Hilfskraftvertrages soll jeweils so bemessen sein, dass sie der angestrebten Qualifizierung angemessen ist. <sup>6</sup>Die Befristung ist auch zulässig, wenn die Beschäftigung überwiegend aus Mitteln Dritter finanziert wird; die vereinbarte Befristungsdauer soll hierbei der Dauer des bewilligten Projektzeitraumes entsprechen.  
**<sup>7</sup>Die wissenschaftlichen Hilfskräfte müssen in der Woche mit mindestens 10 Zeitstunden und dürfen mit höchstens 19 Zeitstunden durchschnittlich beschäftigt werden.**
- b) Im Einzelnen werden die Dienstobliegenheiten der wissenschaftlichen Hilfskräfte von den Hochschullehrer\*innen, Personen mit selbstständigen Lehraufgaben oder Wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen bestimmt, denen die wissenschaftlichen Hilfskräfte zugeordnet sind.
3. Die Bestellung zur WHK ist nur zulässig, wenn kein anderes Beschäftigungsverhältnis zum selben Arbeitgeber besteht.
4. <sup>1</sup>WHK können für maximal drei Jahre beschäftigt werden. <sup>2</sup>Nach abgeschlossener Promotion ist eine Beschäftigung als WHK ausgeschlossen.  
<sup>3</sup>Wird während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses als WHK eine Promotion abgeschlossen, so endet das Beschäftigungsverhältnis mit Ende des Monats, in dem die Promotion abgeschlossen wurde, ohne dass es einer weiteren Kündigung bedarf.
5. <sup>1</sup>Vor dem Ablauf der vorgesehenen Beschäftigungszeit kann der Dienstvertrag von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. <sup>2</sup>Die Möglichkeit, das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen bleibt unberührt.
6. <sup>1</sup>Die monatliche Pauschalvergütung für WHK beträgt ohne Rücksicht auf den Familienstand je Stunde durchschnittlicher wöchentlicher Arbeitszeit 18 Euro. <sup>2</sup>Die jeweilige Pauschalvergütung wird am Monatsende nachträglich gezahlt. <sup>3</sup>Weitere Zahlungen erfolgen nicht.  
<sup>4</sup>Die monatliche Pauschalvergütung ergibt sich aus der Multiplikation des Stundensatzes mit dem Faktor 4,348 und der Anzahl der Stunden durchschnittlicher wöchentlicher Arbeitszeit, die im Dienstvertrag der WHK festgelegt ist.
7. Nebentätigkeiten sind nach Maßgaben des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) anzuzeigen.

# Richtlinien für die Beschäftigung und Vergütung wissenschaftlicher und studentischer Hilfskräfte an der Bergischen Universität Wuppertal vom 07.01.2008 in der Fassung vom 24.05.2022

## Wissenschaftliche Hilfskräfte (WHF)

8. <sup>1</sup>Zur Erbringung wissenschaftlicher oder künstlerischer Hilfstätigkeiten können an der Bergischen Universität wissenschaftliche Hilfskräfte als WHF gemäß § 46 HG NW eingestellt werden. <sup>2</sup>Die Aufgaben orientieren sich dabei an § 45 Abs. 2 S. 1 HG NW.

<sup>3</sup>Danach kann WHF die Aufgabe übertragen werden, die Studierenden zu betreuen und anzuleiten, insbesondere im Rahmen von Projekten, Praktika und praktischer Übungen fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.

<sup>4</sup>WHF kann die Leitung von Tutorien übertragen werden, die in der Regel bestimmten Lehrveranstaltungen zugeordnet oder in sie eingeordnet sind.

<sup>5</sup>Im Rahmen dieser Tutorien können folgende Aufgaben übertragen werden:

- a) Anleitung zum Studium
- b) Einführung in die Arbeit mit wissenschaftlicher Literatur
- c) Anleitung zur Technik des wissenschaftlichen Arbeitens
- d) Anleitung zum wissenschaftlichen Gespräch
- e) Anregung zur selbständigen Beschäftigung mit wissenschaftlichen Fachfragen
- f) Vertiefung und Ergänzung des in Lehrveranstaltungen gebotenen Stoffes
- g) Vorbereitung auf den in künftigen Lehrveranstaltungen gebotenen Stoff (auch in der vorlesungsfreien Zeit)

<sup>6</sup>Übt eine wissenschaftliche Hilfskraft Tutorentätigkeit aus, so können für die Zeit, in der Tutorien stattfinden, bis zu zwei Zeitstunden in der Woche für je eine Wochenstunde Arbeit in Gruppen als durchschnittliche Beschäftigungszeit zugrunde gelegt werden.

<sup>7</sup>Eine WHF muss während der Laufzeit des Arbeitsvertrages an einer deutschen Hochschule in einem Studiengang eingeschrieben sein, der entweder zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss (z.B. Master) führt oder zu einem anderen ersten Abschluss als dem, den die Hilfskraft bereits erworben hat (z.B. Bachelor in einem anderen Studiengang).

<sup>8</sup>Wird während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses als WHF eine Abschlussprüfung in einem weiteren berufsqualifizierenden Studiengang (z.B. Master) abgelegt, so endet das Beschäftigungsverhältnis als WHF mit Ende des Monats, in dem die Prüfung abgelegt wird, ohne dass es einer weiteren Kündigung bedarf.

9. <sup>1</sup>Die monatliche Pauschalvergütung für WHF beträgt ohne Rücksicht auf den Familienstand je Stunde durchschnittlicher wöchentlicher Arbeitszeit 14 Euro. <sup>2</sup>Die jeweilige Pauschalvergütung wird am Monatsende nachträglich gezahlt. <sup>3</sup>Weitere Zahlungen erfolgen nicht.

**<sup>4</sup>Die wissenschaftlichen Hilfskräfte dürfen mit höchstens 19 Zeitstunden durchschnittlich beschäftigt werden.**

10. Im übrigen gelten für WHF die Nummer 2b) sowie 3, 5 und 7 entsprechend.

# Richtlinien für die Beschäftigung und Vergütung wissenschaftlicher und studentischer Hilfskräfte an der Bergischen Universität Wuppertal vom 07.01.2008 in der Fassung vom 24.05.2022

## Studentische Hilfskräfte

11. <sup>1</sup>Für Dienstleistungen in Forschung und Lehre und hiermit zusammenhängende Verwaltungstätigkeiten können an der Bergischen Universität Wuppertal SHK beschäftigt werden, wenn diese an einer **deutschen** Hochschule oder staatlich anerkannten Hochschule als Studierende eingeschrieben sind. <sup>2</sup>Nach einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums (z.B. Bachelor) ist eine Beschäftigung als SHK nicht mehr möglich.  
<sup>3</sup>Wird während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses als SHK eine Abschlussprüfung (z.B. Bachelor) abgelegt, so endet das Beschäftigungsverhältnis als SHK mit Ende des Monats, in dem die Prüfung abgelegt wird, ohne dass es einer weiteren Kündigung bedarf.  
  
<sup>4</sup>Als SHK mit Tutorentätigkeit dürfen nur fachlich qualifizierte Studierende beschäftigt werden, die mindestens drei Semester in dem betreffenden Fach studiert oder eine Vor- oder Zwischenprüfung erfolgreich abgelegt oder vergleichbare Studienleistungen nachgewiesen haben.
12. <sup>1</sup>Die monatliche Pauschalvergütung für SHK beträgt ohne Rücksicht auf den Familienstand je Stunde durchschnittlicher wöchentlicher Arbeitszeit 12 Euro. <sup>2</sup>Die Pauschalvergütung wird am Monatsende nachträglich gezahlt. <sup>3</sup>Weitere Zahlungen erfolgen nicht.  
  
**<sup>4</sup>Die studentischen Hilfskräfte dürfen mit höchstens 19 Zeitstunden durchschnittlich beschäftigt werden.**
13. Im übrigen gelten für studentische Hilfskräfte die Nummer 2b) sowie die Nummern 3, 5, 7 und 8 Satz 4 bis 6 entsprechend.
14. Beschäftigungsoptionen für studentische Hilfskräfte sind in der Regel hochschulöffentlich bekannt zu geben.
15. Diese Richtlinien treten am **01. Oktober 2022** in Kraft.